

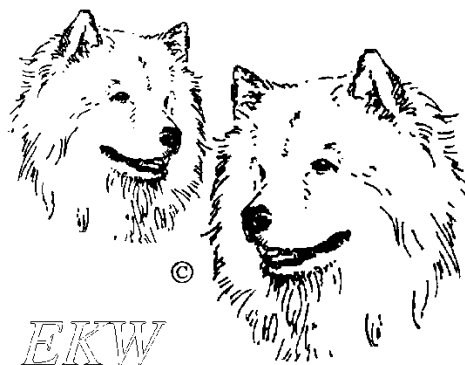
Landesgruppenordnung

des

Eurasier-Klub e.V. Sitz Weinheim

Rassehunde-Zuchtclub im VDH-FCI

Fassung vom 11.04.2016



§1 Aufgaben der Landesgruppen

1. Die Landesgruppen unterstützen die Arbeit des Hauptvereins durch folgende Tätigkeiten:
 - a. Förderung der Zucht und Haltung des Eurasiers durch Vorträge, Belehrung und Beratung der Mitglieder und durch regionale Ausstellungen.
 - b. Organisation und Überwachung der Zucht innerhalb des Gruppengebiets nach den vom Zuchtausschuss des Gesamtvereins festgelegten Richtlinien.
 - c. Durchführung der Mitgliederversammlung.
 - d. Durchführung von Körveranstaltungen.
 - e. Gründung von Bezirksgruppen.
 - f. Wahl eines Züchtersvertreters durch die Mitgliederversammlung der Landesgruppe.

§2 Mitgliedschaft

Mitglieder, die im Gruppengebiet ihren ständigen Wohnsitz haben, sind Mitglieder der Landesgruppe. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze in verschiedenen Landesgruppen oder wohnt im Ausland, so steht es dem Mitglied frei, zu entscheiden, welcher Landesgruppe es sich anschließen möchte; es genügt eine formlose Mitteilung an den Vorstand des Hauptvereins.

§3 Kostendeckung

Die Landesgruppen unterhalten kein eigenes Vermögen. Die Selbstverwaltungsmittel, die nach §9 Abs. 4 der Vereinssatzung den Landesgruppen zugeteilt werden, bleiben Vermögen des EKW. Einmalige Ausgaben über 750.- € sind durch den Schatzmeister zu genehmigen.

§4 Vorstand der Landesgruppen

1. Der Vorstand der Landesgruppe besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Zuchtleiter und dem Züchtersvertreter. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Züchtersvertreter werden in der Mitgliederversammlung der Landesgruppe für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt in der Regel ein Jahr vor der Neuwahl des Vereinsvorstands.
2. Scheidet eine Person des Landesgruppenvorstandes innerhalb der laufenden Amtsperiode vorzeitig aus dem Amt aus, ist zum nächst möglichen Zeitpunkt eine Mitgliederversammlung einzuberufen, mit dem Tagesordnungspunkt - Neuwahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters oder des Züchtersvertreters. Das so gewählte Vorstandsmitglied übt sein Amt bis zur nächsten regulären Wahl des Landesgruppenvorstandes aus. Scheiden zwei oder alle Vorstandsmitglieder gleichzeitig aus, übernimmt der Vereinsvorstand vorübergehend die Landesgruppenleitung. Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, zum nächst möglichen Termin eine Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt – Wahl des Landesgruppenvorsitzenden und/oder seines Stellvertreters und/oder des Züchtersvertreters einzuberufen.
3. Der Vorstand der Landesgruppe ist verantwortlich für alle Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Landesgruppen fallen. Der Vorsitzende des Landesgruppenvorstands ist für alle Geschäftsbereiche mit Ausnahme der Zucht zuständig. Er kann einzelne Geschäftsbereiche an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren. Der Züchtersvertreter ist für den Geschäftsbereich Zucht zuständig. Jedes Vorstandsmitglied nimmt die ihm zugewiesenen Geschäftsbereiche eigenverantwortlich wahr. Im Falle der Handlungsunfähigkeit des Landesgruppenvorstands werden dessen Geschäfte vorübergehend durch den Vorstand des EKW wahrgenommen.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die vom Vorstand der Landesgruppe einberufene Versammlung der Mitglieder ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl der Delegierten, des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Züchtersvertreters der Landesgruppe; hierbei sind die Bestimmungen der Satzung §11 Abs. 2 zu beachten.
2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden und wird vom Landesgruppenvorstand einberufen und geleitet. Die Einladung ist den Mitgliedern in Textform, d.h. schriftlich per Brief, per Email oder per Fax zu übermitteln unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen, den Tag der Absendung der Einladung und den Tag der Versammlung nicht mitgerechnet, unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung. Bis 2 Wochen vor der Versammlung können die Mitglieder der Landesgruppe, weitere Tagesordnungspunkte in Textform beim Landesgruppenvorstand beantragen.
Das über die Versammlung zu führende Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. den Namen des Versammlungsleiters
 - c. die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d. die Tagesordnung
 - e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
 - f. die Art der Abstimmung.

Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

3. Die durch die Mitgliederversammlung der Landesgruppen vergebenen Ämter sind auf die Landesgruppen bezogen und enden mit der Amtsniederlegung, dem Austritt, der Abberufung, oder dem Wegzug aus der Landesgruppe.

§6 Allgemeine Bestimmungen

Bei allen Fragen, die durch die Landesgruppenordnung nicht geregelt werden oder bei unterschiedlicher Auslegung einzelner Bestimmungen entscheidet der Vorstand des EKW.

§7 Ordnungsänderungen

Änderungen dieser Ordnung werden durch die Delegiertenversammlung des Hauptvereins mit einfacher Mehrheit beschlossen.